

JUGENDORDNUNG

der Jugend des Turnvereins 1877 e.V. Kupferdreh

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Turnvereins 1877 e.V. Kupferdreh, genannt TVK-Jugend, sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen bis Vollendung des 18. Lebensjahres (Stichtag ist der 31.12. des laufenden Kalenderjahres) sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten Mitarbeiter. Stimmberechtigte Mitglieder sind alle Mitglieder der TVK-Jugend sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten Mitarbeiter.

§ 2 Aufgaben

Die TVK-Jugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden öffentlichen und freien Mittel. Die Verwendung der Mittel darf ausschließlich und unmittelbar für die satzungsgemäßen und gemeinnützigen Zwecke des TVK 1877 e.V. erfolgen. Die öffentlichen Mittel dürfen nicht für die Zahlung von Honoraren für Übungsleiter und Trainer verwendet werden. Aufgaben der TVK-Jugend sind, unter Beachtung des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung
- e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
- f) Pflege der internationalen Verständigung

§ 3 Organe

Organe der TVK-Jugend sind:

- a) der Vereinsjugendtag
- b) der Vereinsjugendausschuß
- c) der Gesamtjugendvorstand
- d) die Jugendtage der Fachabteilungen
- e) die Fachjugendausschüsse

§ 4 Vereinsjugendtag

4.1

Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Sie sind das oberste Organ der TVK-Jugend. Sie bestehen aus den delegierten der Fachabteilungen des Vereins (für je angefangene 10 stimmberechtigte jugendliche Mitglieder entsenden die Fachjugendtage je einen Delegierten), sowie aus allen innerhalb des Jugendbereiches gewählten Mitarbeitern. Die Delegierten müssen Mitglied der Abteilung sein.

4.2

Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:

- a) Entgegennahme der Berichte des Gesamtjugendvorstandes und der Fachjugenden
- b) Entgegennahme des Berichtes über die Verwendung der der TVK-Jugend zugeflossenen Gelder
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Kassierers
- e) Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- f) Neuwahl des Vereinsjugendausschusses
- h) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
- i) Beschlußfassung über vorliegende Anträge

4.3

Der ordentliche Vereinsjugendtag findet mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung des TVK 1877 jährlich statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Vereineseinsjugendausschuß, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, durch Aushang im Vereinsheim und Rundschreiben an die Fachjugendwarte einberufen. Auf Antrag eines Drittel der Stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendausschusses oder eines mit 50 % der Stimmen gefaßten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muß ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen stattfinden.

4.4

Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.

4.5

Die Delegierten der Fachabteilungen sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten Mitarbeiter haben je eine nicht übertragbare Stimme.

4.6

Über jeden Vereinsjugendtag ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer, der zu Beginn der Versammlung ernannt wird, sowie vom Vereinsjugendvorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 5 Jugendtage der Fachabteilungen

5.1

Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendtage der Fachabteilungen. Sie sind das oberste Organ der Jugend einer jeden Fachabteilung des Vereins. Sie bestehen aus den stimmberechtigten jugendlichen Mitgliedern der Fachabteilung und allen in der Fachjugendabteilung gewählten Mitarbeitern.

5.2

Aufgaben der Jugendtage der Fachabteilungen sind:

- a) Entgegennahme der Berichte des Fachjugendausschusses (FJA)
- b) Entlastung des Fachjugendausschusses
- c) Wahl des Fachjugendausschusses
- d) Benennung der Delegierten für den Vereinsjugendtag
- e) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des FJA
- f) Beschlußfassung über vorliegende Anträge

5.3

Der ordentliche Jugendtag der Fachabteilung findet jährlich vor dem Vereinsjugendtag statt. Er wird zwei Wochen vorher vom FJA unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang im Vereinsheim und nach Möglichkeit in den genutzten Sportstätten einberufen. Auf Antrag eines Drittels der Stimmberechtigten Mitglieder des Jugendtages oder eines mit 50 % der Stimmen des FJA gefaßten Beschlusses muß ein außerordentlicher Jugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen stattfinden.

5.4

Der Jugendtag der Fachabteilung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.

5.5

Die gewählten Mitarbeiter der Fachjugendabteilungen haben je eine, nicht übertragbare Stimme. Dies gilt auch für volljährige Stimmberechtigte.

5.6

Über jeden Fachjugendtag ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer, der zu Beginn der Versammlung ernannt wird, sowie vom Fachjugendvorsitzenden oder seinen Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Eine Kopie ist dem Gesamtjugendvorstand zuzuleiten.

§ 6 Vereinsjugendausschuß

6.1

Der Vereinsjugendausschuß besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) seinem Stellvertreter
- c) dem Kassierer
- d) einem weiblichen und einem männlichen Jugendsprecher
- e) den Fachjugendwarten

6.2

Der Vorsitzende muß und sein Stellvertreter soll zum Zeitpunkt der Wahl volljährig sein. Sie sollen beide möglichst nicht älter als 35 Jahre sein und zwei verschiedenen Fachabteilungen angehören. Der Stellvertreter muß im Wahljahr das 18. Lebensjahr vollenden. Tritt der Vorsitzende zurück, bevor der Stellvertreter sein 18. Lebensjahr vollendet hat, ist innerhalb von zwei Wochen ein außerordentlicher Vereinsjugendtag mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen einzuberufen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden für zwei Jahre gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt in Jahren mit ungerader Jahreszahl, die des Stellvertreters in geraden Jahren. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt. Sie vertreten die Interesse der Vereinsjugend nach innen und außen.

Der Vereinsjugendvorsitzende ist Mitglied des Vorstandes TVK 1877 e.V.

Der stellvertretende Vereinsjugendvorsitzende ist Mitglied des Vereinsausschusses des TVK 1877 e.V.

6.3

Die Jugendsprecher müssen zum Zeitpunkt der Wahl noch Jugendliche sein und sollen zwei verschiedenen Fachabteilungen angehören. Sie werden vom Vereinsjugendtag für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt. Der Kassierer wird für zwei Jahre in Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt.

6.4

In den Vereinsjugendausschuß ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

6.5

Der Vereinsjugendtag erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse dem Vereinsvorstand und dem Vereinsjugendtag verantwortlich.

6.6

Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen. Über den Verlauf der Sitzung ist eine schriftliche Niederschrift anzufertigen.

6.7

Der Vereinsjugendausschuß entscheidet selbständig über die Verteilung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel auf die Fachjugenden und die Gesamtjugend.

§ 7 Gesamtjugendvorstand

7.1

Der Gesamtjugendvorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden
2. seinem Stellvertreter
3. dem Kassierer
4. den beiden Jugendsprechern

7.2

Der Gesamtjugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des TVK. Er entscheidet selbständig über die Verwendung der der Gesamtjugend zufließenden Mittel. Er ist dem Vereinsvorstand und dem Vereinsjugendtag gegenüber verantwortlich.

7.3

Weiterhin ist der Gesamtjugendvorstand zuständig für die Ausbildung der Mitarbeiter der Jugendarbeit. Entsprechende Lehrgangs- und Ausbildungskosten sollen von der Gesamtjugendkasse übernommen werden. Hierzu gehört nicht die Ausbildung zu Übungsleitern.

7.4

Die Sitzungen des Gesamtjugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Gesamtjugendvorstandes ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen. Über den Verlauf der Sitzung ist eine schriftliche Niederschrift anzufertigen.

7.5

Der Gesamtjugendvorstand ist berechtigt, an jeder Versammlung der Fachjugenden mit beratender Stimme teilzunehmen.

Dem Gesamtjugendvorstand ist von jeder Versammlung eine Einladung / Ausschreibung rechtzeitig zuzuleiten.

§ 8 Fachjugendausschuß

8.1

Der Fachjugendausschuß (FJA) besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) seinem Stellvertreter
- c) zwei Jugendsprechern

8.2

Der Vorsitzende muß und sein Stellvertreter soll volljährig sein. Sie sollen beide möglichst nicht älter als 35 Jahre sein. Sie vertreten die Interessen der Fachjugendabteilung nach innen und nach außen. Der Fachjugendwart gehört dem Vorstand der Fachabteilung an. Die Jugendsprecher müssen zum Zeitpunkt der Wahl noch Jugendliche sein und sollen verschiedenen Geschlechts sein.

8.3

Die Mitglieder des Fachjugendausschusses werden vom Fachjugendtag für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Gleiches gilt für die Delegierten.

8.4

In den FJA ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

8.5

Der FJA erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinsjugendsatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereins- und Fachjugendtage. Der FJA ist für seine Beschlüsse, die Fragen der Fachsportart betreffen, dem Fachjugendtag und dem Vorstand der Fachabteilung, für alle anderen Beschlüsse dem Vereinsjugendausschuß und dem Vereinsjugendtag verantwortlich.

8.6

Die Sitzungen des FJA finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des FJA ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen. Über den Verlauf ist eine schriftliche, vom Fachjugendwart zu unterzeichnende, Niederschrift anzufertigen, von der eine Kopie dem Gesamtjugendvorstand zuzuleiten ist.

8.7

Der FJA ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten seiner Fachabteilung. Er entscheidet über die Verwendung der seiner Fachabteilung zufließenden Mittel.

§ 9 Kassenprüfung

Die Kassen, das Vermögen und das Inventar der Jugend des TVK 1877 ist jährlich mindestens einmal von den Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung des TVK 1877 gewählt werden, zu prüfen. Die Prüfberichte sind schriftlich niederzulegen, im Vereinsjugendtag zu verlesen und den Geschäftsakten beizufügen.

§ 10

Im übrigen gilt die Satzung des Turnvereins 1877 e.V. Essen Kupferdreh in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Jugendordnungsänderung

Änderungen der Jugendordnung können nur von einem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell dazu einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 12 Inkrafttreten

Die von dem Vereinsjugendtag am 17.02.1989 verabschiedete Jugendordnung wurde in der ordentlichen Jugendversammlung vom 19.02.1999 geändert und tritt sofort in Kraft.

gez. Arndt Holtsträter
(Vereinsjugendvorsitzender)

gez. Nadine Kimmann
(stellvertretende Vereinsjugendvorsitzende)